

Europäisches Gesellschaftsrecht auf dem Prüfstand – Konsultationsergebnisse

In einer Online-Konsultation hatte die EU-Kommission allen interessierten Parteien die Gelegenheit gegeben, zu 21 Fragen über die Zukunft des Europäischen Gesellschaftsrechts Stellung zu nehmen. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen wurde im Juli 2012 veröffentlicht. Welchen Einfluss die Konsultationsergebnisse auf das weitere Vorgehen der EU-Kommission haben werden, wird sich zeigen, wenn die EU-Kommission Ende 2012 einen Aktionsplan zu den Bereichen Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance veröffentlicht.

Ziele der Konsultation

Unter der Überschrift 'Kapital und Unternehmen – Unternehmensführung, soziale Verantwortung' leitete die Europäische Kommission am 20. Februar 2012 eine öffentliche [Online-Konsultation über die Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts](#) ein, um zu überprüfen, ob der bestehende gesellschaftsrechtliche Rahmen in Europa noch den aktuellen Erfordernissen entspricht.

Schon anhand des Adressatenkreises ist zu erkennen, für wie bedeutsam die EU-Kommission das Thema erachtet. Die Konsultation wendet sich nicht an einen eingegrenzten Adressatenkreis, sondern allgemein an interessierte Parteien.

Einleitend betont die EU-Kommission die Rolle des europäischen Gesellschaftsrechts für den Schutz der An-

teileigner, Gläubiger und anderer von unternehmerischen Handlungen betroffener Akteure. Nach Ansicht der EU-Kommission sind harmonisierte grundlegende Regeln für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen wichtig, auch wenn der Respekt für die unterschiedlichen rechtlichen Traditionen und Unternehmensstrukturen der Mitgliedstaaten durchaus als ein wichtiger Aspekt erwähnt wird. Die Globalisierung und der damit verbundene zunehmende grenzüberschreitende Handel sowie die stetige Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs machen es allerdings erforderlich, dass sich Europa mit diesen neuen Anforderungen auseinandersetzt und überlegt, was im Bereich des Gesellschaftsrechts an die neuen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts angepasst werden muss und wie dies geschehen kann.

Dabei hebt die EU-Kommission hervor, dass das Gesellschaftsrecht nicht aus einer rein rechtlichen Perspektive betrachtet werden kann. Auch The-

men wie die Corporate Governance, die soziale Verantwortung der Unternehmen und ihre zentrale Rolle bei

Kernthemen

- Ziele des europäischen Gesellschaftsrechts
- Geltungsbereich des europäischen Gesellschaftsrechts
- Nutzerfreundlichkeit des Regulierungsrahmens
- Europäische Rechtsformen einschließlich SPE
- Grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen
- Rechtsrahmen für Unternehmensgruppen
- Eigenkapitalvorschriften

der Förderung von Wachstum und Innovationen müssen in die Überlegungen einbezogen werden. Stellungnahmen konnten bis zum 14. Mai 2012 abgegeben werden.

Konsultations- teilnehmer

Die EU-Kommission veröffentlichte am 17. Juli 2012 eine [Zusammenfassung der Ergebnisse der Stellungnahmen](#). Insgesamt wurden 496 Stellungnahmen abgegeben, wobei die meisten Stellungnahmen aus Spanien stammten (115), gefolgt von Deutschland (86), Österreich (54), Frankreich (41) und UK (30). Entsprechend dem breit angelegten Adressatenkreis der Konsultation wurden Stellungnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen abgegeben. Auffällig war hierbei die überdurchschnittlich starke Beteiligung von Anwälten/Notaren, die mit 30 % mit Abstand die meisten Stellungnahmen abgegeben haben. Die nächststarken Gruppen sind Universitäten und Unternehmensverbände (jeweils 11 %). Finanzinstitute steuerten insgesamt lediglich 9 % aller Stellungnahmen bei, wobei Versicherungen mit 6 % noch deutlich aktiver waren als Banken (2 %) und andere Finanzdienstleister (1 %).

Konsultations- themen

Erfasst wurden sieben Themenbereiche und darunter eine Vielzahl von Einzelaspekten.

Ziele des europäischen Gesellschaftsrechts

Zur Debatte steht die Frage, welche Ziele das europäische Gesellschaftsrecht verfolgen soll. Die möglichen Antworten reichen von der Verbesserung des Umfelds, in dem Unternehmen agieren, bis zum Schutz der Unternehmensbeteiligten.

Konsultationsergebnisse

Zwei Drittel der Konsultationsteilnehmer erachten die Verbesserung des Umfelds, in dem europäische Unternehmen agieren, und die Mobilität dieser Unternehmen in der EU als zentrales Ziel des europäischen Gesellschaftsrechts.

Ein besserer Schutz der Gläubiger, Aktionäre und Mitglieder wird von mehr als der Hälfte aller Teilnehmer befürwortet, während die Erleichterung von Unternehmensgründungen in Europa sowie die Schaffung eines geeigneten Rahmens für einen Regulierungswettbewerb mit einem hohen Maß an Flexibilität und Wahlfreiheit von mehr als 40% der Konsultationsteilnehmer begrüßt würden.

Hinsichtlich der sonstigen Ziele waren die Stellungnahmen sehr uneinheitlich, so dass sich ein eindeutiges Ergebnis nicht ablesen lässt.

Geltungsbereich des europäischen Gesell- schaftsrechts

Im Vordergrund steht hier die Frage, ob sich die EU auf die Verbesserung bestehender harmonisierter Rechtsrahmen konzentrieren soll, oder ob sie neue Bereiche für eine Harmonisierung ermitteln sollte, wie z.B. die grenzüberschreitende Sitzverlegung, grenzüberschreitende Spaltungen und Umwandlungen etc.

Darüber hinaus wies die EU-Kommission darauf hin, dass das europäische Gesellschaftsrecht auf der Unterscheidung zwischen Publikumsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränktem Gesellschafterkreis gründet, und fragt, ob die Börsennotierung nicht das bessere wesentliche Unterscheidungskriterium im Hinblick auf den gesellschaftsrechtlichen

Rahmen wäre und gegebenenfalls für alle oder nur ausgewählte Rechtsinstrumente zur Harmonisierung des europäischen Gesellschaftsrechts gelten sollte.

Konsultationsergebnisse

Mit knapp 40%¹ spricht sich die größte Gruppe der Konsultationsteilnehmer für eine Kombination aus der Verbesserung bestehender harmonisierter Rechtsakte und der Ermittlung neuer Bereiche für weitere Harmonisierungen aus. Rund ein Viertel der Teilnehmer bevorzugt es, neue Bereiche zur Harmonisierung zu ermitteln, 20% möchten den Fokus der EU auf der Verbesserung bestehender Rechtsakte sehen. Als verbesserungswürdig identifizieren die Teilnehmer vor allem die Regelungen zu Offenlegungspflichten, zur Nichtigkeit und bezüglich Zweigniederlassungen von Unternehmen, aber auch die Regelungen hinsichtlich grenzüberschreitender Fusionen.

Nur etwa 13 % der Teilnehmer sieht keinen Bedarf für weitere Harmonisierungen. Innerhalb dieser Gruppe werden größtenteils nicht verbindliche Instrumente (*Soft-Law*) und der Austausch von *Best Practice* als weitere Vorgehensweise favorisiert.

Die Mehrheit der Teilnehmer spricht sich für das Kriterium der Börsennotierung als Abgrenzungsmerkmal von Unternehmen aus. Dies sei vor allem aufgrund des unterschiedlichen Regulierungsbedarfs von börsennotierten

¹ Die Angaben beziehen sich nachfolgend auf die Mehrheitsverhältnisse bei den zur jeweiligen Frage abgegebenen Antworten. Sie spiegeln nicht zwingend die Verhältnisse hinsichtlich der Gesamtzahl der Konsultationsteilnehmer wider, da regelmäßig nicht alle Teilnehmer Stellungnahmen zu den jeweiligen Fragen abgegeben haben.

"Neue Herausforderungen machen es zudem erforderlich, das Gesellschaftsrecht nicht nur aus einer rein rechtlichen Perspektive zu betrachten, sondern auch die Aspekte der Corporate Governance, der sozialen Verantwortung der Unternehmen und ihrer zentralen Rolle bei der Förderung von Wachstum und Innovationen einzubeziehen."

Pressemitteilung zur Konsultation (IP/12/149)

im Vergleich zu nicht-börsennotierten Gesellschaften notwendig.

Nutzerfreundlichkeit des Regulierungsrahmens

Die EU-Kommission erkennt an, dass wegen der Anzahl der vorhandenen Richtlinien das europäische Gesellschaftsrecht oft nicht als nutzerfreundlich angesehen wird. Es besteht auch das Risiko von Unstimmigkeiten, Lücken und Überschneidungen. Eine von der EU-Kommission als denkbar angesehene Lösungsmöglichkeit wäre die gebündelte Kodifizierung aller Richtlinien in einem einzigen Instrument. Denkbar wäre auch, eine begrenzte Anzahl von Richtlinien zusammenzufassen.

Konsultationsergebnisse

Mehr als drei Viertel der Konsultationsteilnehmer sprechen sich für eine gebündelte Kodifizierung aller Richtlinien aus. Dies soll nach mehrheitlicher Meinung in Form von mehreren, themenspezifischen Zusammenfassungen geschehen. Die Kodifizierung in einem einzigen Instrument wird dagegen von lediglich 22 % der Befürworter gewünscht.

Kritiker einer gebündelten Kodifizierung rechtfertigen ihre Ablehnung mit der Angst vor einer (versteckten) Ausweitung belastender Regulierungen, während die Befürworter ihre Zustimmung mit der höheren Nutzerfreundlichkeit durch die geringere Anzahl an Richtlinien begründen.

Europäische Rechtsformen einschließlich SPE

Neben der Harmonisierung des im europäischen Raum geltenden Gesellschaftsrechts hat die Schaffung europäischer Rechtsformen Priorität. Durch diese supranationalen Rechtsformen sollten die bestehenden nationalen Rechtsformen nicht harmonisiert, geändert oder ersetzt werden.

Nun wollte die EU-Kommission von den Konsultationsteilnehmern wissen, ob die europäischen Rechtsformen einen Mehrwert für die europäische Wirtschaft erbringen und wenn ja, worin dieser besteht. Bei der Beantwortung waren weitere Erwägungen der Konsultationsteilnehmer möglich und gewünscht.

Zur Diskussion stehen auch mögliche Mängel der EU-Rechtsvorschriften zur Einführung europäischer Rechtsformen.

Eine Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der vorhandenen europäischen Rechtsformen wird ebenfalls in Betracht gezogen. Dies betrifft nach der Konsultation unter anderem die Vereinfachung der Verfahren, die Verringerung der Verweise auf nationale Vorschriften, die Zulassung einer Abweichung zwischen dem Satzungs- und dem Verwaltungssitz etc.

Das Europäische Modellgesetz im Gesellschaftsrecht (*European Model Company Act*, EMCA), an dessen Entwicklung derzeit eine Experten-Gruppe unter der Leitung von Paul Krüger Andersen (unter Mitwirkung von Professor Theodor Baums, Frankfurt am Main) arbeitet, wird als Alternative zur traditionellen Harmonisierung vorgeschlagen. Das EMCA soll ein flexibles Modellgesetz werden, das die jüngsten Entwicklungen in den Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dadurch sollen bestehende Vorschriften nicht harmonisiert, sondern vielmehr ein flexibles und optionales Modell zur Verfügung gestellt werden. Entwickelt werden soll der Entwurf eines Kapitalgesellschaftsgesetzes, der von den Mitgliedstaaten ganz oder teilweise umgesetzt werden kann. Dabei sollen einheitliche Lösungen vorgeschlagen werden, die den nationalen Gesetzgebern Raum lassen für die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten, und die den Nutzern der Rechtsform ein Höchstmaß an flexibler Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse bieten. In diesem Zusammenhang soll erörtert werden, ob ein solches optionales Modell Akzeptanz finden würde.

Auch das Thema *Societas Privata Europaea* (SPE) behandelt die EU-Kommission. Sie erkennt an, dass die seit Jahren stattfindenden Diskussionen bislang zu keinem Ergebnis geführt haben. Streitpunkte bilden insbesondere die Trennung zwischen

dem Satzungssitz und dem Verwaltungssitz sowie die Regelungen über die Arbeitnehmermitbestimmung. Die EU-Kommission bekräftigt aber erneut ihre Überzeugung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Unterstützung auf EU-Ebene benötigen. Aus diesem Grund wurde die Frage gestellt, ob (und welche) Alternativen zur Unterstützung von grenzüberschreitend tätigen KMUs gesucht werden sollen. Es könnte sich dabei um die Änderung des Geltungsbereichs des SE-Statuts, um die Überarbeitung der Zwölften Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 89/667/EWG, Einpersonengesellschaftsrichtlinie) oder um einen ganz neuen Vorschlag zur Förderung der KMUs handeln.

Konsultationsergebnisse

Als wesentlichen Mehrwert der europäischen Rechtsformen für die Wirtschaft sehen Befürworter das europäische Image, das diese Rechtsformen mit sich bringen, sowie die Einsparung von Kosten grenzübergreifender Transaktionen. Gleichzeitig bezweifelt ein Drittel aller Teilnehmer, dass durch europäische Rechtsformen überhaupt ein Mehrwert entsteht. Diese Meinung teilen vor allem Teilnehmer der Versicherungsindustrie, Anwälte und Notare sowie Wirtschaftsprüfer und Berater. Der Mehrwert werde durch die hohe Komplexität aufgrund der häufigen Verweise auf die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gemindert. Ein weiterer Grund sei das Fehlen einheitlicher Besteuerungsvorschriften der EU.

Neben der Komplexität durch Verweise auf nationales Recht (66 % der Stellungnahmen) identifizieren die Konsultationsteilnehmer vor allem Rechtsunsicherheit aufgrund der simultanen Anwendung verschiedener nationaler Rechtsvorschriften (55%)

als wesentlichen Mangel der EU-Rechtsvorschriften. Zudem werden die Unterschiede bei der Verwendung der europäischen Rechtsformen auf nationaler Ebene kritisiert (50 %).

62 % der Konsultationsteilnehmer sprechen sich für eine Überprüfung der vorhandenen europäischen Rechtsformen aus. Eine Überarbeitung solle nach Ansicht der Mehrheit der Teilnehmer, vor allem einer größeren Einheitlichkeit durch Reduzierung der Verweise auf nationale Rechtsvorschriften sowie der Vereinfachung und Rationalisierung bestehender Verfahren dienen.

Lediglich ein Drittel der Teilnehmer äußert sich positiv zu der Frage, ob ein optionales Modell wie der EMCA eine geeignete Alternative zur traditionellen Harmonisierung darstellen könnte. Der EMCA könne Inspiration für die nationalen Gesetzgeber sein und sei aufgrund seines flexiblen Charakters zu begrüßen. Die große Mehrheit sieht ein Modell wie den ECMA jedoch nur als unterstützendes Medium zur klassischen Harmonisierung an. Unter Berücksichtigung der Vielschichtigkeit nationaler Rechtsordnungen sei eine umfassende Universalisierung nicht zu bewerkstelligen.

In der Diskussion um die stärkere Unterstützung von KMUs äußert sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer wohlwollend hinsichtlich solcher Maßnahmen. Als konkrete Vorgehensweise wird in einer Vielzahl der Antworten die Suche nach Alternativen zur SPE befürwortet. Insbesondere der Vorschlag für eine Rechtsvorschrift zur Förderung europäischer KMUs durch die europäischen Bezeichnungen bestehender nationaler Instrumente des Gesellschaftsrechts, die einer Reihe vorab definierter harmonisierter Anforderungen entsprechen, erfährt große Zustimmung. Dennoch spricht sich weiterhin eine

Vielzahl der Teilnehmer für die Fortführung der Diskussionen zur SPE aus. Befürworter dieser Variante sind insbesondere Unternehmen und Unternehmensverbände.

Grenzübergreifende Mobilität von Unternehmen

Die Unternehmensmobilität ist ein Kernthema der Konsultation.

Außer bei der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) ist keine grenzüberschreitende Verlegung des eingetragenen Sitzes unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit vorgesehen. In den meisten Mitgliedstaaten müssen Unternehmen im Zielmitgliedstaat eine neue Gesellschaft gründen, das "zu verlegende" Unternehmen auf diese neue Gesellschaft verschmelzen und das durch die Verschmelzung entstandene Unternehmen im Zielmitgliedstaat eintragen lassen. Die Möglichkeit zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf diese Weise ist durch die aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juli 2012 (C-378/10, „VALE“) zwar bestätigt worden, eine deutliche Vereinfachung des umständlichen Verfahrens ist durch die Rechtsprechung aber nicht zu erreichen.

Die angestrebte Vereinfachung durch die Sitzverlegungsrichtlinie konnte bislang nicht verwirklicht werden. Die EU-Kommission hat sich von dem Thema aber offensichtlich nicht verabschiedet und wollte wissen, ob Maßnahmen auf EU-Ebene zur Erleichterung der Sitzverlegung ergriffen werden sollen und wenn ja, ob dies in Form einer Harmonisierungsrichtlinie oder anderer Maßnahmen geschehen sollte.

Damit verbunden war die Frage nach den Bedingungen für eine grenzüberschreitende Verlegung des eingetragenen Sitzes. Hier ging es insbesondere darum herauszufinden, ob eine Verlegung des Sitzes von sich in Liquidation oder Insolvenz befindenden Unternehmen möglich sein soll, ob die Mitgliedstaaten die gleichzeitige Verlegung des Verwaltungssitzes verlangen können oder ob die Abweichung zwischen Satzungs- und Verwaltungssitz akzeptiert werden sollte.

Auch die möglichen Auswirkungen der Verlegung des eingetragenen Sitzes, insbesondere hinsichtlich Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit, Steuerneutralität und Erhalt der *Stakeholder*-Rechte, stehen zur Konsultation.

Grenzüberschreitenden Verschmelzungen/Spaltungen widmete die EU-Kommission gesonderte Abschnitte.

Die Richtlinie über die grenzüberschreitenden Verschmelzungen schafft schon seit 2005 einen harmonisierten Rahmen für solche Transaktionen. Der Bedarf für weitere Harmonisierungsmaßnahmen sollte durch die Konsultation ermittelt werden. Es geht zum Beispiel darum, ob Zustimmungserfordernisse für die Verschmelzung, die Dauer der Prüfung durch die nationalen Behörden, die Bewertungsmethoden oder Themen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gläubiger auf europäischer Ebene geregelt werden sollten.

Vorschriften für grenzüberschreitende Spaltungen sind im europäischen Gesellschaftsrecht nicht vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, ob diese geschaffen werden sollten, und wenn ja, welchen Zielen die harmonisierten Vorschriften dienen sollten.

Konsultationsergebnisse

Mit 68 % unterstützt eine große Mehrheit der Konsultationsteilnehmer die Erleichterung grenzüberschreitender Verlegungen des Verwaltungssitzes im Zuge einer Richtlinie. Nur ein geringer Teil von weniger als 10 % der Teilnehmer möchte keine weiteren EU-Maßnahmen zu diesem Thema. Mehr als 70 % wollen die Sitzverlegung nur dann gestatten, wenn gegen die fraglichen Unternehmen keine Verfahren zur Liquidation, Insolvenz, Aussetzung von Zahlungen oder ähnlichem anhängig sind. Hinsichtlich der weiteren Bedingungen zeichnet sich unter den Teilnehmern ein uneinheitliches Bild ab: ein gewichtiger Teil der befragten Anwälte und Notare sowie der Unternehmensverbände spricht sich dafür aus, dass die Verlegung von allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden sollte, auch wenn Satzungs- und Verwaltungssitz auseinander fallen. Zugleich favorisiert ein Großteil der Gewerkschaften die Option, dass die Verlegung nur zugelassen wird, wenn Satzungs- und Verwaltungssitz nicht auseinanderfallen.

Mehr als drei Viertel der Teilnehmer fordern bei der grenzüberschreitenden Verlegung des Sitzungssitzes, dass das Unternehmen seine Rechtsform beibehält. Insbesondere Gewerkschaften, Anwälte und Notare erwarten, dass die Verlegung nicht zum Verlust von zuvor bestehenden Rechten von Aktionären, Mitgliedern, Gläubigern und Beschäftigten des Unternehmens führen soll.

Im Themenfeld der grenzüberschreitenden Verschmelzungen würden 67 % der Teilnehmer die Einführung weiterer harmonisierter Vorschriften im Rahmen der Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten begrüßen. Insbesondere im Bereich der Methoden zur Bewertung

der Aktiva bei grenzübergreifenden Verschmelzungen sehen die Teilnehmer weiteren Klärungsbedarf. Unter den Befürwortern zusätzlicher harmonisierter Vorschriften werden auch Regelungen zu den Themen "Auswirkungen der Rechte der Gläubiger auf den Abschluss einer grenzübergreifenden Verschmelzung" und "Dauer der Prüfung grenzübergreifender Verschmelzungen durch die nationalen Behörden" erwartet.

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Spaltungen äußert sich mit 64 % die Mehrheit der Teilnehmer befürwortend zur Einführung harmonisierter Vorschriften. Drei Viertel der Befürworter sprechen sich für die Entwicklung von Vorschriften über grenzüberschreitende Spaltungen im Einklang mit dem Rahmen, der durch die Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften vorgegeben wird, aus. Die Teilnehmer schätzen diesen Rahmen als beste Struktur für die Regelung dieser Art von grenzübergreifenden Tätigkeiten ein.

Unternehmensgruppen

Der Ansatz der europaweiten Regulierung von Unternehmen unter gemeinsamer Leitung oder Beherrschung ist nicht neu. Die Neunte Gesellschaftsrechtliche Richtlinie bezweckte gerade die Schaffung eines Rahmens für Unternehmensgruppen. Allerdings konnte hier kein Konsens erzielt werden.

Der im Mai 2011 veröffentlichte [Bericht der Reflexionsgruppe zum Gesellschaftsrecht](#) hat eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, die nicht dazu dienen, einen umfassenden Rechtsrahmen zu schaffen, sondern sich auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren, in denen Maßnahmen für erforderlich gehalten werden: Anerkennung des Konzerninteresses, Vereinfachungen für KMU und Trans-

parenz. Die EU-Kommission wollte wissen, ob Handlungsbedarf auf EU-Ebene gesehen wird und betonte, dass Stellungnahmen zu den Empfehlungen der Reflexionsgruppe willkommen sind.

Konsultationsergebnisse

Mehr als zwei Drittel der Konsultationsteilnehmer stehen EU-Maßnahmen im Bereich der Unternehmensgruppen befürwortend gegenüber. Die EU solle sowohl Maßnahmen erlassen, um die Anerkennung eines Gruppeninteresses zu fördern, als auch verlangen, dass Gruppen Informationen über ihre Struktur in einem konsolidierten, anlegerfreundlichen und leicht lesbaren Dokument vorlegen. Jegliche Maßnahmen in diesem Bereich sollen gleichzeitig gewährleisten, Interessen von Minderheitsbeteiligten und Gläubigern zu schützen

Eigenkapitalregelung

In Frage steht, ob die Zweite Gesellschaftsrechtliche Richtlinie zur Gründung von Aktiengesellschaften und zur Erhaltung und Änderung ihres Kapitals überarbeitet werden sollte und wenn ja, welche Ziele bei einer solchen Überarbeitung im Vordergrund stehen sollten. Als mögliche Neuerungen schlägt die EU-Kommission z.B. vor, die Bestimmungen über das Mindestkapital abzuschaffen oder zu ändern, den Bilanztest durch einen

Solvenztest zu ersetzen oder die kumulative bzw. alternative Verwendung beider Methoden vorzusehen sowie die Regeln für die Stimmenthaltung zu klären.

In diesem Zusammenhang erläutert die EU-Kommission, dass sie 2008 eine externe Studie in Auftrag gegeben hat, die ergab, dass weder die geltenden Mindestanforderungen im Kapitalbereich, noch die Vorschriften über den Erhalt des Kapitals, noch die Auswirkungen der IFRS ein wesentliches Hindernis für die Ausschüttung von Dividenden darstellen. Die EU-Kommission hatte sich damals aus diesem Grund entschieden, keine Änderung der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in Angriff zu nehmen.

Konsultationsergebnisse

Insbesondere Anwälte und Notare sowie Gewerkschaften zeigen sich zufrieden mit den derzeitigen Regelungen zum Eigenkapital. Knapp zwei Drittel aller Teilnehmer lehnen eine Überarbeitung der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie ab. Dies wird damit begründet, dass die aktuellen Regelungen den Mitgliedstaaten ausreichend Bewegungsspielraum ließen und sich über die Zeit als funktionsfähig erwiesen hätten.

Unterstützung erhält der Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie lediglich von Universitäten und Think

Tanks. Begrüßt würde vorrangig die gemeinsame Anwendung von Bilanz- und Solvenztest.

Die nächsten Schritte

Etwaige Folgemaßnahmen sollen sowohl die Ergebnisse dieser Konsultation im Bereich des Gesellschaftsrechts, als auch der Konsultation von 2011 im Bereich der Corporate Governance zusammenfassen. Wegen der Verknüpfung beider Gebiete und zum Zwecke der Kohärenz der möglichen Folgeinitiativen will die EU-Kommission beide Themen gemeinsam angehen. Zudem sind konkrete Vorschläge für die Vereinheitlichung des Konzepts des gemeinsamen Handelns von Aktionären (*acting in concert*) geplant.

Diese Themen sollen in einem Aktionsplan zusammengeführt werden, dessen Veröffentlichung von EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier für Ende 2012 angekündigt worden ist. In einer Entschließung des EU-Parlaments vom 14. Juni 2012 wurde die EU-Kommission nachdrücklich aufgefordert, den Aktionsplan vorzulegen. Die aus dem Aktionsplan folgenden Schritte sollen nach Aussage von Michel Barnier bis 2014 umgesetzt werden.

Ihre Ansprechpartner



Daniela Weber-Rey
Partner, Frankfurt

Corporate

T: +49 69 7199 1551
E: daniela.weber-rey
@cliffordchance.com



Dr. Frank Scholderer
Partner, Frankfurt

Corporate

T: +49 69 7199 1216
E: frank.scholderer
@cliffordchance.com



Dr. Wolfgang Richter
Partner, Frankfurt

Corporate

T: +49 69 7199 1751
E: wolfgang.richter
@cliffordchance.com



Dr. Thomas Stohlmeier
Partner, Düsseldorf

Corporate

T: +49 211 4355 5778
E: thomas.stohlmeier
@cliffordchance.com



Dr. Christoph Witte
Partner, Düsseldorf

Corporate

T: +49 211 4355-5430
E: christoph.witte
@cliffordchance.com



Gwendolyn Müller
Counsel, München

Corporate

T: +49 89 21632 8458
E: gwendolyn.mueller
@cliffordchance.com



Dr. Michael Lamsa
Senior Associate, Frankfurt

Corporate

T: +49 69 7199 1744
E: michael.lamsa
@cliffordchance.com



Ana Paula Tavares
Senior Transaction
Lawyer, Frankfurt

Corporate

T: +49 69 7199 1052
E: anapaula.tavares
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance. Die E-Mail-Adresse lautet: vorname.nachname@cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: <http://www.cliffordchance.com/german-regulatory>

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.